

RS UVS Kärnten 2002/04/17 KUVS- 388/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

Rechtssatz

Wer eine Jahresvignette ablöst und durch neuerliches Ankleben nicht vorschriftsmäßig vollflächig anbringt, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Maut, Mautvignette, Ankleben, Ankleben der Vignette, Ankleben der Mautvignette, vollflächiges Ankleben, Mautentrichtung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at